

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung) für die Stadt Bad Doberan

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 06.03.2023 folgende Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Kurabgabenerhebung, Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt als Kurort den Titel „Heilbad“ und ihr Ortsteil Heiligendamm den Titel „Seeheilbad“. Das gesamte Gemeindegebiet Bad Doberan, mit den weiteren Ortsteilen Vorder Bollhagen und Althof, ist als Tourismusort anerkannt.

Die Stadt Bad Doberan erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen

eine Kurabgabe.

- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan.
- (5) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (6) Die Kurabgaben bzw. die Kurkarten/Gästekarten der touristischen Modellregion Mecklenburgische Ostseeküste mit den Gemeinden Kühlungsborn, Bastorf, Rerik, Steffenhagen, Wittenbeck, Börgerende-Rethwisch, Nienhagen und Kröpelin werden gegenseitig anerkannt.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind nach §11 Abs. 2 KAG M-V alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Unterkunft ist und sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Dabei ist es unerheblich, in welcher Unterkunftsart der Aufenthalt stattfindet.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, sowie sie die zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Kurabgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Stadtverwaltung Bad Doberan zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers (Eigentümers oder Besitzers) der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Apartments, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (4) Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer und Besitzer von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Booten sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen, Wohnmobile oder Boote länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper / Dauerlieger).
- (5) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:
 - a. Einwohner der Gemeinde Stadt Bad Doberan,
 - b. Personen, die in der Gemeinde Stadt Bad Doberan in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Stadt Bad Doberan in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus berufliche Gründen erfolgt.

§ 3 Befreiungen und Erlass der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag – 1 Tag),
 2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 3. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht kurabgabepflichtig ist.
- (2) Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Personen, die nach § 1 Abs. 6 über eine gültige Kurkarte der Partner-Gemeinden und -Städte verfügen.
- (4) Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, die öffentlichen Einrichtungen zu nutzen
- (5) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.
- (6) Die Pflicht des Ausfüllens eines Meldescheins bleibt davon unberührt.

§ 4 Kurabgabemaßstab, Höhe der Kurabgabe, Jahreskurabgabe

- (1) Die Kurabgabe brutto beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige nach § 2 im Erhebungsgebiet aufhält:
- | | |
|-----------------------|----------|
| a. in der Hauptsaison | EUR 2,50 |
| b. in der Nebensaison | EUR 1,50 |

Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.05. bis zum 30.09.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **01.10. bis zum 30.04.** eines jeden Jahres. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass

ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (3) Kurabgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 3 und des § 2 Abs. 4 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt EUR 60,00 für jedes Kalenderjahr, in dem die Kurabgabepflicht besteht. Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (jeweils 15 Tage Haupt- und Nebensaison) zu Grunde.
- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 % enthalten.

§ 5

Entstehen und Ende der Kurabgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabeschuld, Kurkarte/ Gästekarte

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte/Gästekarte durch Übernachtungsgäste am Tag der Ankunft beim Meldepflichtigen (Quartiergeber u. ä.) zu entrichten. Die Meldepflichtigen (Quartiergeber u. ä.) haben ihre Bringschuld gegenüber der Stadt Bad Doberan wahrzunehmen.
- (3) Tagesgäste haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Kurabgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte an einer von der Stadt Bad Doberan beauftragten Stelle, den aufgestellten Kurabgabeautomaten bzw. auf elektronischem Weg unverzüglich zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, die sich mit Reiseunternehmen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (4) Die Kurabgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht. Bei der Begründung der Kurabgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld für den gesamten Jahreskurabgabenbetrag. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Angaben verbunden werden kann. Die Kurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Kur-/Gästekarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräulicher Benutzung eingezogen werden. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kur-/Gästekarte ist beim Aufenthalt im Geltungsbereich gemäß § 1 durch den Kurabgabepflichtigen stets bei sich zu führen und dem legitimierten Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan - gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan je Kur-/ Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt. Kurabgabepflichtige, die bei der Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen

Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Stadt Bad Doberan ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan.

- (6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Doberan an den Kurabgabepflichtigen oder den Meldepflichtigen (Quartiergeber u. ä.) wenden.

§ 6
Pflichten und Haftung der Meldepflichtigen
(Übernachtungsanbieter, Quartiergeber, Wohnungsgeber, Kurkliniken
und vergleichbare Personen)

- (1) Meldepflichtige sind Personen, die Übernachtungsmöglichkeiten oder Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung an Dritte überlassen. Sie sind verpflichtet, dies der Stadt Bad Doberan schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u.a.), der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten einschließlich aller Aufbettungen schriftlich mitzuteilen. Personen, die einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz zur Nutzung überlassen, haben dies der Stadt Bad Doberan mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Leiter von Gästehäusern, Kurkliniken und dergleichen.
- (2) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten und oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Meldepflichtige im Sinne des § 9 dieser Satzung.
- (3) Die Kurabgabestelle ist die Tourist-Information der Stadt Bad Doberan in der Mollistraße 10 in 18209 Bad Doberan. Die Kurabgabestelle gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldescheinvordrucke heraus. Die Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:
- der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
 - den Familienamen,
 - den Vornamen (Rufnamen),
 - den Tag der Geburt,
 - die Staatsangehörigkeiten,
 - die Heimatanschrift,
 - die Beherbergungsstätte,
 - die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Meldepflichtige ist verpflichtet, die besonderen Meldescheinvordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Meldepflichtige nach voriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke ein von der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Meldepflichtige erhält von der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

- (4) Jeder Meldepflichtige ist verpflichtet,
1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) erfüllt;

2. entweder die von der Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Quartiergeber und Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden;
3. für Meldepflichtige (Quartiergeber u. ä.) ab einer Anzahl von acht Betten ist das elektronisch Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;
4. kommt der Meldepflichtige (Quartiergeber u. ä.) nach § 6 Abs. 3 seiner elektronischen Meldepflicht nicht nach, werden die durch manuelle Eingabe entstehenden System- und Verwaltungsgebühren an den Meldepflichtigen weiterberechnet;
5. die Stadt Bad Doberan gewährt dem Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 3 bis zum 31.12.2023 eine sogenannte Übergangsfrist zur Umstellung auf den elektronischen Meldeweg. Ab dem 01.01.2024 ist der Einsatz und die elektronische Meldung über das digitale Meldesystem verpflichtend;
6. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan sowie die örtlichen Meldebehörden bereitzuhalten;
7. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen;
8. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle)
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) elektronisch zu erfolgen und
 - die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet die Stadt Bad Doberan auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;
9. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Heimatanschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte;
10. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) unverzüglich vorzulegen;
11. der Stadt Bad Doberan über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;

12. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Stadt Bad Doberan über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Die Kurabgabensatzung kann auch auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan unter <https://bad-doberan-heiligendamm.de/buergerservice/ortsrecht.html>, oder in der Kurabgabestelle, der Tourist-Information, Mollistraße 10, 18209 Bad Doberan, in Einsicht genommen werden.
- (5) Reiseunternehmer werden den Meldepflichtigen gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (6) Die Meldepflichtigen sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (7) Der Meldepflichtige erhält auf Anfrage von der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) kombinierte Meldescheine/Kurkarten- / Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit der Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.
- (8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Meldepflichtige bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (7) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Meldepflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (8) Der Meldepflichtige gibt nicht verwendete und ungültige Meldescheinordrucke des laufenden Jahres bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres an die Stadt Bad Doberan zurück. Für jeden nicht zurück gegebenen Vordruck wird eine Verlustgebühr in Höhe von EUR 15,00 erhoben.
- (9) Meldepflichtige können sich zur Vermarktung und Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Meldepflichtigen bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Beauftragung Dritter haben die Meldepflichtigen die Bevollmächtigung der Beauftragung der Stadt Bad Doberan oder einer von ihr legitimierten Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dritte haben der Stadt Bad Doberan oder der von ihr legitimierten Stelle die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, denen sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Abs. 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum darstellen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.

§ 7

Schätzungen von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

- (1) Sofern die Stadt Bad Doberan die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

- (2) Bei Übernachtungsanbietern, Quartiergebern, Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt Bad Doberan die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 8 Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Meldepflichtigen (Quartiergeber) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) Die Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan (Tourist-Information) ist befugt, auf der Grundlage von
- a. Angaben der Kurabgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben
- ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
 - Gästeverzeichnis der Vermieter;
 - Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Die Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Rostock, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rostock, beim Katasteramt des Landkreises Rostock sowie bei den Ämtern der Stadtverwaltung Bad Doberan befugt. Die Kurabgabestelle darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

Die Daten dürfen von der Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - seiner Mitwirkungspflicht nach § 12 Abs. 1 KAG M-V nicht nachkommt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Meldepflichtige (Quartiergeber u. ä.) nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 6 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 7 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 7 den Gästen keine Kurkarte/Gästekarten aushändigt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 8 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Bad Doberan abführt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 8 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurabgabestelle der Stadt Bad Doberan weiterleitet,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 8 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 9 kein Gästeverzeichnis führt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 10 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt,
 - nach § 12 Abs. 1 KAG M - V und § 6 Abs. 3 Nr. 11 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 6 Abs. 3 Nr. 12 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Stadt Bad Doberan über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt,

- § 6 Abs. 6 ohne Zustimmung der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
 - § 6 Abs. 7 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
 - § 6 Abs. 8 der Stadt Bad Doberan (Kurabgabestelle) nicht die Namen und Anschriften der Kurabgabepflichtigen nennt.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 ist der Bürgermeister der Gemeinde Stadt Bad Doberan.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung setzt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Bad Doberan (Kurabgabensatzung) vom 30.10.2013 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.05.2014 zum 30.04.2023 außer Kraft.

Bad Doberan, den 31.03.2023

gez.
Jochen Arenz
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

- (1) Die vorstehende und am 06.03.2023 von der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird.

Bad Doberan, den 31.03.2023

gez.
Jochen Arenz
Bürgermeister (Siegel)